

Die neue I.V. 1934 [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **7 (1934)**

Heft 3

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516251>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Teekraut, Zucker, Schokolade, event. Dauerfleisch. Gemelle und Holz gehören immer auf den Mann, sodass er jederzeit kochen kann.

Sofern die beim Bat. vorhandenen Räfte für den Nachschub durch Träger nicht genügen, kann der Mehrbedarf durch ausserordentliches Begehren angefordert werden. Wassertransport durch Kessel, event. so in Kandersteg erhältlich, durch Brenten.

Magazine:

a) in Eggenschwand für Bat. Stab, III/36 und Rest Mitr. Kp. Es empfiehlt sich, auch ein Fouragemagazin anzulegen, sodass der Nachschub von Fourage in die Verteidigungsstellungen nach Bedarf erfolgen kann. (inkl. Stroh.)

b) in Schwarnbach: für die Gruppe Gemmi.

Diese Magazine sollen enthalten:

1 Port. pro Mann, bestehend aus Dauerartikeln (auch als Notportion zu verwenden),

1 frische Tagesportion (teilweise täglich zu ersetzen),
Milchkonserven, 2 Rationen Hafer.

Die Aeuferung dieser Magazine bedingt ausserordentlichen Nachschub. Bestellung an die Vpf.-Kp. Um die Fassungstrainkolonne, die den täglichen Nachschub Frutigen — Eggenschwand besorgt nicht zu überlasten, werden für die ausserordentlichen Transporte sämtliche verbleibenden Tiere und Fuhrwerke der Trainstaffel verwendet, event. auch requirierte Privatfuhrwerke.

Holz nachschub für I/36: Holzschlag in den tiefer liegenden Wäldern der Spitalmatte und im Stock in Verbindung mit dem zuständigen Forstamt. Schutzwälder fallen weg. Es darf nicht einfach geholt werden. Eingehende Kontrolle und Verrechnung. Zubereitung in Schwarnbach durch Kp.-Reserve (Schitli). Art. 225/221 V. R.

Nachschub von Baumaterial. Mit dem Eintritt stabiler Verhältnisse werden Baracken gebaut. Weiter sind Wege auszubessern, event. neu zu erstellen usw. Nachschub unter Verwendung der freien Pferde der Trainstaffel.

Seilbahnen kommen bei den geringen Beständen vorerst nicht in Frage. Da es sich um leicht zu ver-

teidigende Stellungen handelt, wird auch der Munitionsnachschub nicht sehr gross sein. Bei voraussichtlich längerer Dauer der Verteidigung dürfte sich der Bau eines Aufzuges Eggenschwand-Stock aufdrängen.

1430. Die Uebung ist beendet. Ganz besonderen Dank den vier Mannen von der Schwarzgrätlipatrulle, dem Führer Lt. Q.-M. Bendicht Zumbrunn, den Fourieren Hügli Ernst, Wyss Paul und Hubler Walter. Sie haben, zum Teil ganz untrainiert, eine sehr flotte Leistung geboten, sie haben vollste Hingabe an ihre ausserdienstliche Aufgabe bewiesen.

Auf dem alten, berühmten Passweg steigen die Teilnehmer aus dem Wallis hinab ins besonnte Leukerbad.

Ueber dem Lämmerngletscher liegt ein festliches Glitzern. Kaum, dass man die unermessliche Pracht in sich aufzunehmen vermag, die rings von den herrlichen Bergen kommt. Vor den Walliser Gipfeln nur ziehen zerfetzte Nebelschleier versonnen dahin. . .

Wir wandern heimzu. Stunde um Stunde. Der Daubensee rollt verdüsterte Wellen, um die nahen, überblauten Felszinnen aber brandet mehr und mehr die entschwebende Sonne. Ernst und gütig grüssen dunkle Arven auf der Spitalmatte die hinschreitenden Menschen, denen die überwältigende Schönheit des vergehenden Tages mächtig an die Seele greift.

Gewichtig reiht sich Schritt an Schritt. Schon verweilt der Blick über dem lieblichen Gasterntal, das sich zu unsern Füßen eng und wohlgebildet dahinzieht.

Duftender Hochwald geht zur Seite, bis wir den Talgrund von Eggenschwand erreichen. Manch einer ist vom zermürenden Abstieg durch die Kehren sichtlich ermüdet. Was tuts? Aus den Augen strahlt noch immer der unfassbare Glanz, wie ihn die verdämmernde Sonne mit feinen Strichen auf die Antlitze zeichnete. . .

Es ist Nacht geworden. Kandersteg hat hunderte von Lichtern angezündet. Ihr warmes Leuchten mischt sich mit der verhaltenen Glut der Sterne, die heute wie gestern und morgen gross und klar ihre weise Bahn ziehen über den Menschen. . . den Menschen.

Obft. Emil Lauchener.

Die neue I. V. 1934.

(Fortsetzung)

Verpflegungswesen

Wie in den übrigen Abschnitten der neuen I. V. zeigt sich auch bei den Aenderungen in den Bestimmungen über den Verpflegungsdienst der einheitliche Wille zur Präzisierung. So finden wir denn in den geänderten Ziffern über den Verpflegungsdienst wiederum weniger Aenderungen materieller Natur, als vielmehr einfachere und genauere Umschreibung der einzelnen Vorschriften, die wohl zum grössten Teil durch die Revisionspraxis bedingt wurden.

Allgemeine Verpflegungsberechtigung.

Der allgemeine Grundsatz, dass jeder Wehrmann verpflegungsberechtigt ist, der Sold bezieht — die Koinzidenz zwischen Soldberechtigung und Verpflegungsberechtigung — ist nach wie vor beibehalten. Daneben gelten wieder die beiden Ausnahmen für die äusserst seltenen Fälle

von Wehrmännern, die am Vorabend einrücken und für die am Einrückungstag wieder Entlassenen, die je verpflegungsberechtigt, nicht aber soldberechtigt sind. — Hingegen ist nunmehr die Mundportionsvergütung an am Einrückungstage Entlassene, die bisher bewilligt war für Stäbe ohne eigenen Haushalt, ausgeschlossen worden. (Ziff. 90). In solchen Fällen muss der Rechnungsführer, der Fourier, die Zuweisung dieser einzelnen Leute an übrige Truppenhaushalte suchen.

Die durch die Senkung der Lebensmittelpreise bedingte neue Herabsetzung der Gemüseportion auf 35 Cts. in Rekruten- und Kadernschulen (mit dem Recht der Erhöhung auf mindestens 42 Cts. pro Naturalverpflegungstag durch das Mittel der Verrechnung der an freien Sonntagen und Urlaubstagen nicht gefassten Portionen) und auf 46 Cts. für Wiederholungskurse haben wir in der letzten Nummer schon angeführt (Ziff. 91).

Brot

Ausser durch den vorgeschriebenen Armee-Zwieback darf Brot nicht ersetzt werden.

Der Brotbezug ist dem wirklichen Bedarf anzupassen. Ausdrücklich bewilligt ist wieder eine Mehrfassung bis zu 20% (600 g pro Mann und Tag). Dabei sind nicht etwa grössere Portionen backen zu lassen, sondern es können mehr Portionen à 500 g von Bäckerkn. und Detachementen, bezw. mehr Doppelportionen à 1000 g von Lieferanten gefasst werden. Hier hat die *Gebirgstruppe* — wie ausdrücklich erwähnt ist — Gelegenheit, ihren Mehrbedarf an Lebensmitteln gegenüber den Feldtruppen zu decken (Ziff. 92).

Fleisch

Im Gegensatz zu Brot und Käse darf Fleisch, wie bis anhin, ausser durch die vorgeschriebene Konserve wöchentlich einmal im Umfange einer Tagesportion durch beliebige Lebensmittel dem Werte nach ersetzt werden. Als Ersatzmittel sind nach Möglichkeit Waren inländischer Erzeugung zu verwenden. Bei dieser Bestimmung wird man sich bewusst, dass der Fourier, das Militär in seiner Gesamtheit, für die inländische Produktion, insbesondere für Fleisch und Käse, ein ausserordentlicher Grosskonsument darstellt.

Ausdrücklich verboten wird nunmehr der Fleischersatz für die Dauer des Fleischbezuges aus Feldschlächtereien. Damit geht ein lange gehegter Wunsch der Verpflegungsgruppe und der Reg.-Feldschlächtereien in Erfüllung, deren bisherige genaue Kalkulation über den Fleischbedarf in der Praxis immer am ungewissen Ausfall infolge Fleischersatz der Truppe scheiterte (Ziff. 93).

Die Versuche mit dem Pergamentpapier für die Fleischfassungen von der Verpflegungsgruppe und ab Feldschlächtereien haben dazu geführt, das Fleischtuch auszuscheiden und es durch das bequemere Pergamentpapier zu ersetzen. Dass die Reinhaltung des Fleischtuches immer ein schwieriges Kapitel war, weiss der Praktiker, und begrüsst daher die neue Regelung. — Das Pergamentpapier wird nach Weisungen des O. K. K. von der Verpflegungsgruppe auf Kosten der allgemeinen Kasse beschafft und bei den Fassungen abgegeben (Ziff. 122).

Für die Beschaffung von Schlachtvieh besteht ein besonderer, vom O. K. K. abgeschlossener Schlachtvieh-Lieferungsvertrag (Ziff. 123).

Käse

Die in den letzten Wiederholungskursen durchgeführten Versuche über die Einführung von Schachtelkäse haben sich bewährt. Ausserhalb der ständigen Waffenplätze dürfen pro Mann und Schule oder Kurs bis zu 6 Portionen statt gewöhnlichem Käse *Schachtelkäse* verabreicht werden. Die Beschaffung des Schachtelkäses wird durch das O. K. K. mit den Schachtelkäsefabriken geordnet.

Konserven

Der Konsum an Konserven soll vergrössert werden (vergl. die Aufstellung in der letzten Nummer). Auch Fourierschulen z. B. haben von jetzt an je 3 Fleisch und 3 Brotkonserven zu konsumieren.

Die Fleischkonserve soll auch die Auszahlung der Mundportionsvergütung einschränken. Abkommandierten,

die nur eine Mahlzeit bei der Truppe versäumen, darf als Ersatz für diese Mahlzeit eine Fleischkonserve abgegeben werden (Ziff. 99, d). Solche Mehrfassungen sind auf dem Beleg „Verpflegung“ zu begründen.

Geldverpflegung

Die Fälle, in denen die Mundportionsvergütung (auf Fr. 1.50 herabgesetzt!) allein oder zusammen mit der Verpflegungszulage (unverändert Fr. 2.—) ausbezahlt werden dürfen, sind in Ziff. 99 genau aufgeführt. Die Verrechnung von Geldverpflegung zu Gunsten der Haushaltungskassen ist verboten. Ziff. 100 bestimmt hievon 2 Ausnahmen:

- a) *Einrücken* am Nachmittag mit Abendverpflegung auf Kosten der Haushaltungskasse,
- b) *Entlassung* nach dem Frühstück, wenn der Truppe nebst dem Frühstück noch eine besondere Zwischenverpflegung abgegeben wird.

In beiden Fällen ist ein Abzug an der Mundportion von Fr. —.50 zu Gunsten der Haushaltungskasse zulässig.

Extraverpflegung und Verpflegungszulagen

Wenn die reglementarisch gewährten Mittel zu einer, den Verhältnissen und den Anforderungen des Dienstes angepassten Verpflegung nicht ausreichen, so kann dem O. K. K. unter Bekanntgabe der besonderen Umstände und unter Vorlage des Taschenbuches mit Belegen und einer Aufstellung über die ausserordentlichen Ausgaben davon Mitteilung gemacht werden. *Je nach dem Stand der Haushaltungskasse* entscheidet dann das O. K. K. über eine allfällige Uebernahme der aus besonderen Verhältnissen und dienstlichen Anforderungen entstandenen Mehrauslagen. Erste Voraussetzung für einen solchen Ersatz ist sparsame und einfache Wirtschaftsführung. Dabei wird in der betr. Ziff. (102) wieder darauf hingewiesen, dass das grössere Nahrungsbedürfnis im Gebirge in erster Linie durch die bewilligte grössere Brotportion zu decken ist.

Fourage

Die Berechtigung für die schwache, mittlere und starke Fourageration ist für einzelne Fälle etwas geändert worden (Ziff. 105).

Futterzulagen über die schwache und mittlere Futterration hinaus können die Abteilungschefs auf begründeten und tierärztlich gestützten Antrag der Schulkommandanten vorübergehend bewilligen (Ziff. 106).

Abänderungen der normalen Futterration im Rahmen des Geldwertes ist nunmehr ebenfalls gestattet. Tieren mit grossem Rauhfutterbedarf kann weniger Hafer und dafür dem Geldwerte nach entsprechend mehr Heu verabreicht werden und umgekehrt.

Liquidation von Ueberschüssen

Der Liquidation von Ueberschüssen von Verpflegungsartikeln ist in der neuen I. V. etwas mehr Beachtung geschenkt. Grundsätzlich soll versucht werden, überschüssige Artikel einer andern Truppe zu übergeben. Erst wenn dies nicht möglich ist, soll Rücksendung in Sammeltransporten erfolgen. Restbestände schliesslich sind, soweit sie sich nicht durch Einrichtung der Menus in der letzten Woche vermeiden lassen, durch Verkauf zu Gunsten der Haushaltungskasse zu liquidieren.

Militärische Korrektheit im Verpflegungsdienst

Verschiedenen, mit der Zeit eingetretenen Umgehungen von Vorschriften, die durch den Herrn Oberkriegskommissär im Januar 1933 in einem besonderen Zirkular „An die Truppenrechnungsführer“ scharf gerügt wurden, begegnet die neue Ziffer 117, die hier in extenso wiedergegeben sei:

Ziff. 117

Zu dem nach Art. 198 V. R. verbotenen und daher strafbaren Handel mit gelieferten Lebensmitteln (Brot, Fleisch, Käse, Konserven) oder Fourage und Gutscheinen gehört insbesondere:

- a) die Ausschöpfung der Verpflegungsberechtigung ohne wirklichen Bedarf und der Verkauf oder der Tausch der Ueberschüsse gegen andere Waren,
- b) die Ausstellung von Gutscheinen auf grössere Mengen, als effektiv bezogen werden und die Rückverrechnung des nicht bezogenen Teils mit den Lieferanten in irgendeiner Form.
- c) die Ausstellung von Gutscheinen auf andere Lebensmittelarten oder -sorten, als tatsächlich bezogen werden.
- d) jede Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse bei der Bestellung, beim Bezug und bei der Verrechnung von Lebensmitteln.

Spezialtätigkeiten im Fourierdienst.

Interessante und bemerkenswerte Beiträge sind uns auf die Umfrage „Was ist bei meinem Dienst gegenüber dem gewöhnlichen Fourierdienst besonders erwähnenswert?“ zugegangen. Sie wurden als von Theorie unbeschwerte Mitteilungen aus der Praxis, gerne gelesen. Je ein Fourier

einer Telegraphen-Kompagnie
einer Verpflegungs-Kompagnie
eines Infanterie-Brigade-Stabes
einer Feld-Batterie
einer Sanitäts-Kompagnie
eines Gebirgs-Infanterie-Bataillons-Stabes

haben sich bisher zum Wort gemeldet. Wo bleiben die vielen Fouriere der übrigen Stäbe und Einheiten, über deren Tätigkeit wir auch noch gerne Näheres erfahren würden?

Kameraden, wir möchten die Reihe dieser Veröffentlichungen nicht vorzeitig abbrechen und zählen auf Eure Mitarbeit.

Der Fourier eines Geb. I. Bat.=Stabes schreibt:

In der *ersten Dienstwoche* eines W.K. unterscheiden sich die Arbeiten eines Stabs-Fouriers nicht viel von denjenigen eines Kp.=Fouriers, besonders dann nicht, wenn der Bat.=Stab — wie es heute bereits bei den meisten Stäben der Fall ist — eigenen Haushalt führt. — Ein Hauptaugenmerk hat der Stabsfourier auf die *Fourage* zu richten. Unser Bat. Stab (Geb. I. Bat. 47) hatte im letzten W.K. z. B. einen Bestand von 85 Pferden, inklusive den dem Bat. Stabe in Verpflegung übergebenen Reitpferden der Kp. Kdten.

Die *Komptabilität* weist in einem Bat. Stabe bedeutend mehr Belege auf, als in einer Kp. Hier ergibt sich für den Stabsfourier eine Mehrarbeit. — Ihm liegt auch öfters die Verteilung des Trockengemüses ob. Es ist meines Erachtens notwendig, dass bei der Fassung der vom O.K.K. bezogenen Artikel sämtliche Kp.Fouriere anwesend sind und nicht nur, wie es immer wieder vorkommt, abkommandierte Küchenleute. Jeder Fourier kann dann seine Waren an Hand der eigenen Bestellliste kontrollieren. Nachträgliche lästige Reklamationen an den Q. M. fallen damit weg.

In der *zweiten Dienstwoche* (Manöverwoche) beginnt für den Stabsfourier ein interessanter, aber auch sehr verantwortungsvoller Dienst.

Besonders hervorgehoben werden muss folgende Bestimmung, die eine einheitliche Regelung der Eintragung der gefassten Artikel bringt:

Auf Seite 1 des Verpflegungsbeleges ist als Datum nicht der Tag des Ankaufes oder der Fassung der Ware einzutragen, sondern der oder die Tage des Verbrauchs.

Diese neue Bestimmung, die der Ueberprüfung korrekter Verwendung der gefassten Lebensmittel zu dienen hat, macht die an dieser Stelle wiederholt beschriebene *Fassungskontrolle* (vergl. No. 5, 1931 und No. 9, 1933) weiterhin nicht unentbehrlich. Nur eine zweckmässig angelegte Fassungskontrolle zeigt ständig, ob und wieviel Portionen bezw. Rationen zuviel oder zuwenig *gefasst* worden sind.

Zum Schluss wiederholen wir, dass uns nicht daran gelegen war, eine *umfassende* Aufzählung der Aenderungen der neuen I. V. zu veröffentlichen, sondern nur die wesentlichsten neuen Bestimmungen. *Sorgfältiges Studium der I. V. erste Aufgabe vor dem Einrücken!* Le

Bei jedem Brigade- oder Divisions-W.K. werden die Verpflegsartikel für Mann und Pferd von der V.Kp. geliefert. Die Fassung erfolgt bei uns Gebirgstruppen mit der *Saumkolonne*. Ich hatte z. B. im letzten W.K. eine Saumkolonne von 45 Pferden (inkl. Zugpferde von einem Mitr. Fourgon und 2 L.M.G. Karren). Die Begleitmannschaft bestand aus 20 Mann, also pro Kp. und Stab je 4. Man kann mir vielleicht entgegenhalten, diese Zahl sei zu gross. Erfahrungsgemäss nimmt aber das Fassen der bestellten Waren auf dem Fassungsort, das Umfüllen von Brot und Hafer in die Brotaschen und Schlitzsäcke, das Auf- und Abbasten der Lasten usw. sehr viel Zeit in Anspruch, so dass die Begleitmannschaft voll beschäftigt ist.

Der Mannschaftsbestand erreichte bei meinem Fassungstrain mit den Säumern etc. zusammen 71 Mann. Um die *Verpflegung* dieser Leute sicher zu stellen, wurde der Saumkolonne der Küchenchef des Bat. Stabes und ein Küchenmann zugeteilt. Das Kochen erfolgte in Kochkisten.

Bestand des Fassungstrains:

1 Fourier	
1 Säumer U. Of.	41 Saumpferde
1 Postord. U. Of.	4 Zugpferde
1 Küchenchef	
45 Säumer	
20 Begleitmannschaft	
1 Hufschmied	
1 San. Soldat	
Total	71 Mann
	45 Pferde

Der *Fassungsbefehl*, für die Kpen. lautet zum Beispiel:

Fassungsbefehl für die 1. Fassung vom 20. Okt. 1933 in Wolfbusen.

Gefasst wird: Brot, Fleisch, Käse, Trockengemüse, Hafer und Post. Jede Kp. hat 4 Mann Begleitmannschaft zu stellen, welche sich um 0700 beim Bat. Kdo. (Hotel Post) besammeln.

Tenue: Gewehr, Stahlhelm.

Die Oberlastkörbe und Fleischtücher (jetzt gemäss neuer I. V. Fleisch-Fassung mit Pergamentpapier) sind in gereinigtem Zustand der Begleitmannschaft mitzugeben, ebenso abzugebende leere Säcke.